

AMTSBLATT

für den Gubener

Wasser- und Abwasserzweckverband



3. Jahrgang

kostenlos

Guben, 10.12.2003

Nr. 02/2003

INHALTSVERZEICHNIS

15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 4

Präambel

§ 1 Neufassung des § 3

§ 2 In den §4 wird ein Absatz (10) eingefügt

§ 3 Neufassung des § 18 Abs. 1

§ 4 Inkrafttreten

16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seiten 4-8

Präambel

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Verbandsgebiet

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

§ 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand

§ 11 Leitung des Zweckverbandes

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

§ 13 Vertretung des Zweckverbandes

§ 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Wirtschaftsführung

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

§ 17 Jahresabschlussprüfung

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Ausscheiden

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

§ 21 Gerichtsstand

§ 22 Inkrafttreten

2. Änderungssatzung der Fäkalienatzung des GWAZ

Seiten 9-11

Präambel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Verbandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co KG

Auflage: 14.400

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelrezepte sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung	
§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückeigentümer	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
§ 4 Art der Versorgung	
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 7 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang	
§ 8 Beschränkung der Benutzungspflicht	
§ 9 Auskunft- und Anzeigepflicht	
§ 10 Sondervereinbarungen	
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	
§ 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel	
§ 13 Die Anlagen	
§ 14 Inkrafttreten	
Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1 gültig ab 1. April 1980	Seiten 22–27
Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV	Seiten 28–30
Anlage C zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Technische Anschlußbedingungen	Seite 31
Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 13.06.2003	Seite 31
Beschluss Nr. VV 08/03	
Beschluss Nr. VV 09/03	
Beschluss Nr. VV 11/03	
Beschluss Nr. VV 12/03	
Beschluss Nr. VV 13/03	
Beschluss Nr. VV 14/03	
Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20.11.2003	Seite 32
Beschluss Nr. VV 15/03	
Beschluss Nr. VV 16/03	
Beschluss Nr. VV 17/03	
Beschluss Nr. VV 18/03	
Beschluss Nr. VV 19/03	
Beschluss Nr. VV 20/03	
Beschluss Nr. VV 21/03	
Beschluss Nr. VV 22/03	
Beschluss Nr. VV 23/03	
Beschluss Nr. VV 24/03	
Beschluss Nr. VV 25/03	
Beschluss Nr. VV 26/03	
Beschluss Nr. VV 27/03	
Beschluss Nr. VV 28/03	
Beschluss Nr. VV 29/03	
Beschluss Nr. VV 30/03	
Weitere Bekanntmachung	Seite 32
Auslegung des Jahresabschlusses 2001	

15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 13.06.2003 mit Beschluss Nr. VV 08/03 die folgende 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Territorium seiner Mitglieder ausschließlich des Industriegebietes Guben/Süd.

§ 2

In den § 4 wird ein Absatz (10) eingefügt.

Der Absatz (10) erhält folgende Fassung:

- (10) Der Zweckverband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte erbringen soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

§ 3

Der § 18 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ und für den Landkreis Oder-Spree im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Der § 3 dieser Satzung (betreffend § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung) tritt rückwirkend zum 07.03.2003 in Kraft.

Guben, 05.08.2003

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 24/03 die folgende 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen. Die Verbandssatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Verbandsgebiet
 - § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- II Verfassung und Verwaltung
 - § 5 Verbandsorgane
 - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
 - § 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand
 - § 11 Leitung des Zweckverbandes
 - § 12 Aufgaben der Geschäftsführung
 - § 13 Vertretung des Zweckverbandes
 - § 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes
- III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
 - § 15 Wirtschaftsführung
 - § 16 Deckung des Finanzbedarfes
 - § 17 Jahresabschlussprüfung
 - § 18 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 19 Ausscheiden
 - § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
 - § 21 Gerichtsstand
 - § 22 Inkrafttreten

I. Allgen

Name, R

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband“ (GWAZ).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 398).
- (3) Der Zweckverband hat sein

Verl

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Guben, Schenkendöber

Gemeinde Jänschwalde
Gemeinde Neißeründe
Gemeinde Neuzelle mit d

- (2) Weitere Gemeinden können auf Antrag der Verbandsversammlung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit von 2/3 der s
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, den Zweckverband zu verlassen. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vor dem Austritt schriftlich erklärt werden.
- (5) Das Recht zum Ausscheiden besteht unabhängig von dem Grund oder dem Zeitpunkt der Kündigung, bleiben unberührt.

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt ausschließlich das In

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ (GWAZ).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guben, Land Brandenburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - Stadt Guben
 - Gemeinde Schenkendöbern mit den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz und Seimten
 - Gemeinde Jämschwalde mit dem Ortsteil Grieben
 - Gemeinde Neißebünde
 - Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf
- (2) Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluß der Versammlung aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Ergänzung der Verbandsatzung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher spätestens bis zum 31. 12. des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Das Recht zum Ausschluß eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Territorium seiner Mitglieder ausschließlich des Industriegebietes Guben/Süd.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) - einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben
 - der kommunalen flächendeckenden Wasserversorgung und
 - der kommunalen flächendeckenden Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband.
 Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe,
 - die Versorgung der Kunden mit Wasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen und
 - die Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) auszuführen. Zu diesem Zweck betreibt er die dazu notwendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Kläranlagen, Abwasserpumpwerke, Kanäle und ähnliche Anlagen.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

Alle der Aufgabe des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung erforderlichen unter- und oberirdische Bauwerke, baulichen- und ausstattungs-technischen Anlagen.

Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
- (7) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (8) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Zweckverband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte erbringen soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Stadt Guben entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, eingeschlossen von Amts wegen der Bürgermeister der Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern entsendet 3 Vertreter, die übrigen Gemeinden jeweils einen Vertreter.
(2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Gemeinden oder Gemeindeverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.
(3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für diesen Fall gilt Abs 2 entsprechend.
(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.
(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung fest.
(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
(4) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, mindestens jedoch, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, zusammen.

und die Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.

- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
(6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
(7) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.
(8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:
Gemeinde Schenkendöbern = 9 Stimmen
Gemeinde Neuzelle = 3 Stimmen
Gemeinde Neißebünde = 4 Stimmen
Gemeinde Jämschwalde = 1 Stimme
Gesamt = 17 Stimmen
(9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Die Stadt Guben hat demnach 17 Stimmen.
(10) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
(2) Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.
a) Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
c) Austritt von Verbandsmitgliedern.
d) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsverordnung vom 27. 03. 1995 und dessen Nachträge.
e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
f) Übernahme von Bürgschaften.
g) Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
h) Beschlußfassung über die Errichtung und wesentliche Veränderung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
i) Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).
j) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern in Verbandsausschüssen.
k) Beschlußfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens.
l) Festsetzung einer Verbandsumlage.
m) Die Gebühren, Beiträge und Preise für die Leistungen des Zweckverbandes.
n) Belastung und Überäußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
o) Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.

- p) Einstellung, Ein- und Austritt von Mitarbeitern ab Vollqualifikation der Geschäftsführer.
(3) Die Verbandsversammlung und/oder den Geschäftsführer übertragen werden Angelegenheiten der...

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Änderungen der Verbandsatzung sind die Beschlüsse der satzungsmäßigen Stimmzahl...
(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen:
- der Beitritt und die Auflösung des Zweckverbandes
- Änderungen des Miteigentumsverhältnisses nach § 19 Abs. 1 GKG beizutragen haben
- die Änderung von sonstigen Beschlüssen mit satzungsmäßigen Stimmzahl
(3) Wahlen werden geheim abgehalten.
(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung erzielt.
(5) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung abberufen werden kann, ist die Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung.
(6) Für Ausschließungen entsprechend.

Verbandsvo...

- (1) Der Verbandsvorsteher wird durch die Verbandsversammlung gewählt und kann wieder gewählt werden.
(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.
(3) Die Verbandsversammlung wählt dem Verbandsvorsteher einen oder mehrere Stellvertreter, die die Aufgaben des Verbandsvorstehers wahrnehmen.

- p) Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe IV a BAT-Ost, sowie des Geschäftsführers/-in
- (3) Die **Verbandsversammlung kann beschließen, daß dem Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführern Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie kann weiterhin beschließen, daß bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung der **Verbandsversammlung** bedürfen.**

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der **Verbandsversammlung**

- (1) **Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der **Verbandsaufgaben** bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der **Verbandsversammlung** sowie einer einstimmigen **Beschlußfassung**.**
- (2) **Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen:**
- der Beitritt und das Ausscheiden von **Verbandsmitgliedern**,
 - die Auflösung des **Zweckverbandes**
 - Änderungen des Maßstabes, nach dem die **Verbandsmitglieder** nach § 19 Abs. 1 **GKG** zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
 - die Änderung von **Satzungen** des **Verbandes**
- Sonstige **Beschlüsse** bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (3) **Wahlen werden geheim durchgeführt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.**
- (4) **Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der **Verbandsversammlung** abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der **Verbandsversammlung**, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.**
- (5) **Wer durch Wahl der **Verbandsversammlung** berufen wird, kann durch Beschluß abberufen werden. Der Beschluß über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der **Verbandsversammlung**.**
- (6) **Für Ausschließungsgründe bei **Beschlüssen** und **Wahlen** gilt § 28 der **GO** entsprechend.**

§ 10

Verbandsvorsteher und **Verbandsvorstand**

- (1) **Der **Verbandsvorsteher** und sein **Vertreter** werden von der **Verbandsversammlung** jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt. **Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.****
- (2) **Die **Verbandsversammlung** ist **Dienstvorgesetzter** des **Verbandsvorstehers** und seines **Stellvertreters**. Der **Verbandsvorsteher** erfüllt die **Geschäfte** der laufenden **Verwaltung** des **Zweckverbandes** nach Maßgabe der **Gesetze**, dieser **Verbandsatzung** und der **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung**. Er **vertritt** den **Zweckverband** im **Außenverhältnis** gerichtlich und außergerichtlich. Er kann durch eine **Geschäftsordnung** für die **Geschäftsführung**, **Einzel- oder Generalvollmacht**, **Aufgaben** des laufenden **Geschäftes** oder der **Vertretung** des **Zweckverbandes** auf die **Geschäftsführung** übertragen. Er ist **Dienstvorgesetzter** der **Geschäftsführung**.**
- (3) **Die **Verbandsversammlung** wählt einen **Verbandsvorstand**, bestehend aus dem **Verbandsvorsteher** als stimmberechtigten **Vorsitzenden** kraft Amtes und mindestens vier weiteren **Mitgliedern**. Für die **Aufgaben** und die **Rechtsstellung** des **Verbandsvorstandes** gelten die **Vorschriften** der **Gemeindeordnung** über den **Hauptauschuß** entsprechend (§§ 55, 56, 57, 58 der **GO**). Für die **Vorstandsmitglieder** kann durch die **Verbandsversammlung** je ein **Stellvertreter** bestimmt werden. Der **Verbandsvorsteher** **leitet** zu den **Sitzungen** des **Verbandsvorstandes** ein.**

- (4) **Der **Verbandsvorsteher** sowie die **Mitglieder** des **Verbandsvorstandes** sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt werden. Die **Höhe** der **Entschädigung** richtet sich nach § 6, Abs. 4, dieser **Satzung**.**

§ 11

Leitung des **Zweckverbandes**

- (1) **Die **Verbandsversammlung** kann auf Vorschlag des **Verbandsvorstehers** bis zu 2 **hauptamtliche** **Geschäftsführer** berufen und abberufen. Wird für den **Zweckverband** keine **Geschäftsführung** bestellt, nimmt der **Verbandsvorsteher** die nach dieser **Satzung** der **Geschäftsführung** obliegenden **Aufgaben** wahr.**
- (2) **Besteht die **Geschäftsführung** aus mehreren **Mitgliedern**, so führen diese die **Geschäfte** **gemeinschaftlich**. **Meinungsverschiedenheiten** werden durch den **Verbandsvorsteher** entschieden.**
- (3) **Der **Verbandsvorsteher** bestimmt die **Geschäftsverteilung** innerhalb der **Geschäftsführung**, er **erläßt** mit **Zustimmung** der **Verbandsversammlung** die **Geschäftsordnung** für die **Geschäftsführung**. Im **Übrigen** **bestimmt** die **Geschäftsführung** die **innere Organisation** des **Zweckverbandes**.**

§ 12

Aufgaben der **Geschäftsführung**

- (1) **Die **Geschäftsführung** leitet den **Zweckverband** **selbständig** und ist für seine **wirtschaftliche** **Führung** **verantwortlich**, soweit ihr in dieser **Satzung** nicht **weitergehende** **Vertretungsbefugnisse** **eingesäumt** werden. Die **Geschäftsführung** führt die **Geschäfte** nach **kaufmännischen Grundsätzen**. Ihr obliegen insbesondere die **laufenden Geschäfte** des **Zweckverbandes**.**
- (2) **Die **Geschäftsführung** vollzieht die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung**, des **Verbandsvorstandes** und die **Entscheidungen** des **Verbandsvorstehers** in den **Angelegenheiten** des **Zweckverbandes**.**
- (3) **Die **Geschäftsführung** hat den **Verbandsvorsteher** und den **Verband** über alle **wichtigen Angelegenheiten** des **Zweckverbandes** unverzüglich zu **unterrichten** und **Zwischenbericht** zu **erstellen**. **Soweit der **Verbandsvorsteher** nach § 11 (1) die **Aufgaben** der **Geschäftsführung** wahrnimmt**, besteht die **Unterrichtungspflicht** auch gegenüber der **Verbandsversammlung**.**
- (4) **Die **Geschäftsführer** sind **berechtigt** und **verpflichtet**, an den **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** und des **Verbandsvorstandes** mit **beratender Stimme** teilzunehmen. **Ihnen** ist auf **Antrag** das **Wort** einzuräumen.**
- (5) **Der oder die **Geschäftsführer** sind **Dienstvorgesetzte** der **Dienstkräfte** und ihnen gegenüber zur **Weisung** befugt.**

§ 13

Vertretung des **Zweckverbandes**

- (1) **Erklärungen, durch die der **Zweckverband** verpflichtet werden soll, bedürfen der **Schriftform**. Sie sind von dem **Verbandsvorsteher** oder seinem **Vertreter** und dem **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** oder seinem **Vertreter** oder einem von der **Verbandsversammlung** zu **bestimmenden** **Beschäftigten** des **Zweckverbandes** oder **Mitglied** der **Verbandsversammlung** zu **unterzeichnen**. In den **Angelegenheiten** des **Zweckverbandes**, die der **Entscheidung** der **Geschäftsführung** unterliegen, **zeichnet** die **Geschäftsführung** unter **Zusatz** des **Namens** des **Zweckverbandes**. **Besteht** die **Geschäftsführung** aus mehreren **Mitgliedern**, so **vertreten** zwei von ihnen **gemeinschaftlich** den **Zweckverband**. Für die **laufenden Geschäfte** im **Bereich** der **Betriebe**, **Anlagen** und **Einrichtungen** der **Wasserversorgung** und **Abwasserbehandlung** sowie in **Personalangelegenheiten** genügt die **Unterschrift** eines **Geschäftsführers** oder des **Verbandsvorstehers** oder seines **Stellvertreters**. **Erklärungen**, die nicht den **vorgenannten Formvorschriften** entsprechen, **binden** den **Zweckverband** nicht.**
- (2) **Die **Verbandsversammlung** erläßt eine **Geschäftsordnung** für den **Verbandsvorsteher** und den **Verbandsvorstand**.**

**§ 14
Mitarbeiter des Zweckverbandes**

Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgehen. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Angestellten oder Arbeiter im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu überschmen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

**§ 15
Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse getilgt. Der Geschäftsführung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, die nach Artikel II, § 18, Abs. 2 des Artikelgesetzes über die kommunalrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, zuständig ist.

**§ 16
Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwasserleitern Entgelte, Gebühren, Beiträge und Bruttozuschüsse auf der Grundlage entsprechender Satzungen. Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen des Zweckverbandes sind stets kostendeckend zu gestalten. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und der AVB WasserV in ihren jeweils gültigen Fassungen wird vereinbart.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 17
Jahresabschlussprüfung**

Die Jahresabschlussprüfung nach § 117 der Gemeindeordnung soll innerhalb von neun Monaten entsprechend § 26 Absatz 1, Satz 1, Eigenbetriebsverordnung nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Sofern der Zweckverband von seinem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117, Abs. 3, Satz 3, der Gemeindeordnung Gebrauch macht, hat er für die Prüfung zuständige Behörde frühzeitig entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.

**§ 18
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ und für den Landkreis Oder-Spree im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.

- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Regionalausgaben der Tageszeitungen des Verbandsgebietes (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) und im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden in den Regionalausgaben der im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Tageszeitungen (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) spätestens eine Woche vorher bekannt gemacht.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.

**§ 19
Ausscheiden**

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung statt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitglieds voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

**§ 20
Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf bei seiner Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung und Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des § 20 a und § 20 b des GKG in seiner neuen Fassung vom 28.05.99.

**§ 21
Gerichtsstand**

Der allgemeine Gerichtsstand des Zweckverbandes wird durch den Sitz bestimmt.

**§ 22
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.10.2003 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gubener Wasser- und Abwasser
Satzung über die Entsorgung v
Gubener Wasser- und Abwasser

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 7
burg (GO) vom 15. Okto
der Bekanntmachung vo
ändert durch Artikel 4 d
der §§ 1 und 4ff des Ges
Land Brandenburg (GKI
Mai 1999 (GVBl. I S.11
der §§ 1, 2, 4, und 6 des
denburg (KAG) in der I
(GVBl. I S.231), zuletzt
2003 (GVBl. I S. 172),
der §§ 66 und 68 des B
13.07.1994 (GVBl. Teil
des Gesetzes zur Ausfü
Brandenburg (Branden
wAG) vom 08.02.1996
sung,
der Abgabenordnung (/
vom 01. Oktober 2002
des Gesetzes vom 31. I
der Kostenordnung zur
Brandenburg (Bbg Kos
weis gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlu
Beschluss Nr. VV 29/03 di
zung beschlossen.
Die Fäkalienatzung lautet:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Errichtung von Grun
- § 4 Entsorgungsrecht / E
- § 5 Entsorgungablauf / I
- § 6 Durchführung der Ec
- § 7 Haftung
- § 8 Entsorgunggebühren
- § 9 Fälligkeit / Verzug
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

- (1) Der GWAZ betreibt i
stütskalklinreinrichtun
rechtliche und wirtsch
- (2) Grundstücksklreinri
lagen und abflusslos

- (1) Gebührenschuldner
a) der Eigentümer d
Wenn ein Erbbau
Erbbauberechtigt
Besteht für das C
die Stelle des Eij
einigungsgesetz

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

2. Änderungssatzung der Fäkalienatzung des GWAZ

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302 ff) in seiner jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 29/03 die folgende 2. Änderungssatzung der Fäkalienatzung beschlossen.

Die Fäkalienatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
- § 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Haftung
- § 8 Entsorgungsgebühren
- § 9 Fälligkeit / Verzug
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der GWAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben für häusliches Schmutzwasser.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsvereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genaun-

ten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

b) die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person

c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumsseinheiten beziehen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Werden durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenzahlung befreite Gebührenschuldner durch den GWAZ entsorgt, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Entsorgung gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3

Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist genehmigungspflichtig.
Hierzu sind vom Grundstückseigentümer schriftliche Anträge zu stellen:
 - a) an den GWAZ zwecks Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation und
 - b) an die zuständige Untere Wasserbehörde des Landratsamtes zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (5) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Lieferscheine 1 Jahr aufzubewahren. Bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflußlose Sammelgruben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind, sind dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung), Baugröße, angeschlossene Einwohner bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Grundstückseigentümer so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den GWAZ zu benachrichtigen.

§ 4

Entsorgungsrecht/Entsorgungszwang

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung umfaßt die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ.
Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der GWAZ Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §15 der Entwässerungssatzung, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt, vom GWAZ die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung zu verlangen.
- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung ausschließlich durch den GWAZ zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem GWAZ zu überlassen.

§ 5

Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Der GWAZ lässt den Kunden in seiner Verantwortung entsorgen. Dies erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90% des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsberechnung/Gebührenbescheid über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Für jede Entsorgung hat der Kunde den GWAZ zu benachrichtigen oder er lässt sich in den Kreis der Dauerkunden aufnehmen. Dauerkunden werden in regelmäßigen Abständen, die einer gesonderten Vereinbarung bedürfen, entsorgt.
- (3) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungsiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen drückenden Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Besteht keine Einzelvereinbarung, so ist zur Festsetzung der Fälligengebühr für die Entsorgung dieser Grundstücke der Gebührensatz nach § 8 Abs. 3 anzuwenden. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine. Bemessungsmenge ist in diesem Fall die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge.
- (4) Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz werden durch den GWAZ nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.
- (5) Die Entsorgung von Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen erfolgt gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 4 Tage vor Entsorgungstermin; für Grundstückskläreinrichtungen gemäß § 5 Absatz (2) eine Woche, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.
- (2) Der Umfang der Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen umfasst die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen. Bei der Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 hat der Grundstückseigentümer den Entsorgenden einzuweisen, wo, wie viel Klärschlamm zu entnehmen ist.
- (3) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Grundstückskläreinrichtung darf maximal 4m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (4) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur Grundstückskläreinrichtung darf 30m nicht überschreiten. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grund-

stück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen.

Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beklümen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Als günstigste Variante empfiehlt der GWAZ das Verlegen einer Saugleitung mit Kupplung bis an die Grundstücksgrenze.

- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (6) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeit des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß §5 Absatz (3)
- (7) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (3), (4) und (5) des § 6 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über. Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (10) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (11) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (12) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Entsorgungsgebühren

- (1) Der GWAZ erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit

der Jahresverbrauchsberechnung berücksichtigt. vom 01.01.1998 bis zum 01.07.2001 bis zum 01.01.2002 bis zum 01.01.2004 3,8 abflussloser Grube von einschließlich der Entsch und Einleitgebühren.

- (2) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen erhebt vom 01.01.1998 bis zum 01.07.2001 bis zum 01.01.2002 bis zum 01.01.2004 ein- resp. Grundgebühr vom 7. Die gemessene Menge Grundstückseigentümer zu bestätigen.
- (3) Der Gebührensatz für 2 dieser Satzung betrie vom 01.01.1998 bis zu vom 01.07.2001 bis zu vom 01.01.2002 bis zu ab dem 01.01.2004 1 von 13,62 € je Grund

- (1) Die Entsorgungsgebühren ab dem 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 für die Entsorgung von Kleinkläranlagen erhebt vom 01.01.1998 bis zum 01.07.2001 bis zum 01.01.2002 bis zum 01.01.2004 ein- resp. Grundgebühr vom 7. Die gemessene Menge Grundstückseigentümer zu bestätigen.
- (2) Bagatelldbeträge bis 1 € Guthaben aus der Ja stigen offenen Forde
- (3) Bei Zahlungsverzug ordnung zum Verwa (Bbg Kost(O). Auslagen und Neb
- (4) Gerät ein Kunde na tigt die Entsorgung diesen Fall kommt Grundstücke in An

Ordnungswidrig handel

- (1), die Abwasseranlag stellt oder drocuq
- (2) die Abwasseranlag in Betrieb nimmt
- (3) nicht ungehindert währt oder die AJ

30P

- der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt. Die Gebühr beträgt vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 6,45 DM/m³, vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 7,03 DM/m³, vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 3,59 Euro/m³ ab dem 01.01.2004 3,86 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je abflussloser Grube von 73,79 €, einschließlich der Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren.
- (2) Für die Entsorgung von Klärschlamm aus wasserrechtlich genehmigten Kleinkläranlagen erhebt der GWAZ vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 eine Gebühr von 18,90 DM/m³, vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 eine Gebühr von 23,76 DM/m³, vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 eine Gebühr von 12,15 Euro/m³, ab dem 01.01.2004 eine Gebühr von 14,48 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 7,07 € je Kleinkläranlage. Die gemessene Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragung bei jeder Entsorgung zu bestätigen.
- (3) Der Gebührensatz für saisonal genutzte Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2003 22,95 DM/m³, vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 23,55 DM/m³, vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 12,04 Euro/m³, ab dem 01.01.2004 12,46 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 13,62 € je Grundstückskläreinrichtung.
- (4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 10.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 5.000 Euro
- (5) Grundstückskläreinrichtungen ohne Genehmigung errichtet
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro
- (6) bereits vorhandene Grundstückskläreinrichtungen nicht schriftlich anzeigt
Ordnungsgeld bis 31.12.01 50 bis 100 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro
- (7) Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen betreibt oder unterhält
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro
- (8) Die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtungen unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann
Ordnungsgeld bis 31.12.01 300 bis 3.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 150 bis 1.500 Euro
- (9) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Grundstückskläreinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt
Ordnungsgeld bis 31.12.01 50 bis 100 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro
- (10) Keine oder unzureichende Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt
Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro

§ 9

Fälligkeit / Verzug

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuldner, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November.
- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Verband mit sonstigen offenen Forderungen des Gebührenschuldners verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.
- (4) Gerät ein Kunde nachhaltig in Zahlungsverzug so ist der Verband berechtigt die Entsorgung nur gegen sofortige Barzahlung vorzunehmen. Für diesen Fall kommt die Gebühr für die Entsorgung saisonal genutzter Grundstücke in Ansatz.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro
- (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt
Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro
- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt oder die Abwasserproben verhindert
Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro

§ 11
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Fäkalienatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, den 20.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 2. Änderungssatzung der Fäkalienatzung des GWAZ, beschlossen am 20.11.2003 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 29/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeschädlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 21.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996

- Auf Grundlage
- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194)
 - der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I. S. 172)
 - §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I. S. 172)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 25/03 folgende

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. 05. 1996 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ

Gebührentarif

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 1/2 zeitig	3,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für jede angefangene Seite	5,00 €
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Seite	5,00 €
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Gebühr für Ablichtungen	
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2	Computerausdrücke	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €
2.3	Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht*	
2.3.1	je DIN A 4 Seite	5,00 €
2.3.2	je DIN A 3 Seite	8,00 €
2.3.3	je DIN A 2 Seite	13,00 €
2.3.4	je DIN A 1 Seite	26,00 €
2.3.5	je DIN A 0 Seite	51,00 €
2.3.6	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag	

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.	Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht	
3.1.	je DIN A 4 Seite	13,00 €
3.2.	je DIN A 3 Seite	26,00 €
3.3.	je DIN A 2 Seite	41,00 €
3.4.	je DIN A 1 Seite	77,00 €
3.5.	je DIN A 0 Seite	102,00 €
3.6.	für transparente Kopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.7.	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag	
4.	Angabe von Satzungen	kostenlos
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserabgabesatzung (WAS)	
6.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.2	Genehmigungen zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsveränderung, Umverteilung,) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.3	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler)	13,00 €
6.4	Ereilung von Schachtgenehmigungen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.5	Ausleihe Standrohr - Kaution	250,00 €
6.6	Zeitweilige Stilllegung/Wiederbetriebnahme	41,00 €
7.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung sowie der Abwassergebührensatzung	
7.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.2	Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Umstellung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	23,00 €
7.4		41,00 €
7.5	Wiederbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers	41,00 €
7.6	Wiederbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	77,00 €
7.7	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.8	Bearbeitung von Fördermitelanträgen für Grundstückskleinkläranlagen, je Kleinkläranlage	5,00 €
8.	Sonstiger	
8.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	6,00 €

* Weitergaberechte beziehen sich ausschließlich auf die gewerbliche Nutzung der Kopien, nicht auf die Vorlage der Kopien bei Behörden durch den Erwerber.

Lfd.Nr.

- 8.2 Rechtsb
Ereilun
wenn un
a) die G
angef
- 8.3 b) geger
Genehm
bewillig
andere C
für jede
- 8.4 Ereilun
von Bes
- 8.5 Feststell
- 8.5.1 Auszüge
- 8.5.2 Büroarbt
- 8.6 Außenar
- 8.6 Eintragu
- 8.7 Liegenzu

Die 3. Änderungs
satzung wird
ihrer Veröffentlic

Guben, 20.1

K.-D. Hubner
Verbandsvors

Gubener Wasser- u

3. Änder

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes
burg (GKG) i
(GVBl. I. S.1
- der Gemeind
1993 (GVBl.
Oktober 2001
- des Kommun
zes vom 04. J
- der Kommun
fassung der F
- geändert durc
der Entwässe

Ist die Verbandsve
rbandes auf ihrer Si
derungsatzung de
Die Satzung lautet

Zum Ersatz der du
Anschaffung, Erwe
denen öffentlichen
Abteilung der duns
schaftlichen Vorteil
und erhoben.

310

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr	Bekanntmachungsanordnung!
8.2	Rechtsbehelfe Ertelung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr b) gegen Kostenentscheidungen	51,00 €	Bekanntmachungsanordnung! Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 20.11.2003 durch die Versammlung mit Beschluß Nr. VV 25/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind. Guben, 21.11.2003 K-D. Hübner Verbandsvorsteher
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
8.4	Ertelungen von Zwitterausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €	
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für		
8.5.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	
8.5.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €	
8.6	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	36,00 €	
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Versammlung

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluß Nr. VV30/03 die 3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragsatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

§ 1 Grundsatz

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht.
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen.

3. Bei unbeplanten Außenbereichsgrundstücken diejenige Grundstücksfläche eines oder mehrerer Grundstücke eines Beitragspflichtigen nach § 6, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht bei unbeplanten Grundstücken im Innenbereich, in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen.
- (3) Gemeinbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt, sie unterliegen keiner Tiefenbegrenzung nach Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschöß	1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
4. für jedes weitere Vollgeschosse zusätzlich	0,25
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und gedeuhet, so ist dies zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 5 Satz 3.
- (7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt, solange die Geschößzahl nicht bekannt ist.

- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Teilschluß), wird nur ein Teilschlußbeitrag erhoben.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.
- (12) Wird ein Grundstück aus zwingenden Gründen nur mit Regenwasser an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 2 (1) angeschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 (1) bis (3).

§ 4

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für alle in § 1 genannten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt ab dem 01. 01. 2002 0,82 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.
- (2) Wird gemäß § 3, Abs. 10, eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des jeweils vollen Betrages zu zahlen. Bei der Anschlußmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 70 v. H., nur für Regenwasser 30 v. H. des Betrages nach Abs. 1 erhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Verband kann gemäß § 8 Absatz 8 KAG Brandenburg auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangen sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch der Nutzer keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

F:
Der Anschlußbeitrag wird des Beitragsbescheides II

Die Anschlussbeitragsatz

Guben, 20.11.2003

K.-D. Hübner
Verbandsvorsitzer

Gubener Wasser- und Abw

4. Änderungssa

Präambel

Auf Grund

- der §§ 1 und 4 ff. d. im Land Brandenburg (KAG) vom 27. Mai 1999 (GVBl. der §§ 3, 5, 35 und 7 (GO) vom 15. Oktober Fassung, zuletzt in d 154)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Gesetz (KAG) vom 27. Juni 1999 (GVBl. S. 287)
- des Gesetzes zur Au Brandenburg (Brandenburg) vom 08. Febr.

hat die Verbandsversammlung mit Beschluß Nr. VV 09/04 Bührensatzung zur Entw. schlüssen:

Die Abwasser

Der § 7 Absatz (2) Buchs

- c) von überbauten und öffentliche Mischwasser. Bei Veranlag Eigentümern zuzurechnen. Als Berechnungsformel abgeteilt N 0,59848 x angere Der Faktor 0,59848 m³ für den Raum Gt 1998 bis 2002.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Anschlussbeitragsatzung tritt rückwirkend zum 27.10.1995 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragsatzung des GWAZ, beschlossen am 20.11.2003 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 30/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 21.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

4. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02.10.2001

Präambel

Auf Grund

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 287)
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996

hat die Versammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 13. Juni 2003 mit Beschluß Nr. VV 09/03 die folgende 4. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02. 10. 2002 beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Absatz (2) Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung

- c) von überbauten und befestigten Grundstück- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefaßt werden.

Als Berechnungsformel gilt:

$$m^3 \text{ abgeleitetes Niederschlagswasser} = 0,59848 \times \text{angerechnete Grundstücksfläche}$$

Der Faktor 0,59848 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam für die Jahre 1998 bis 2002.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2003 in Kraft.

Guben, 13.06.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 4. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 13. 06. 2003 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 09/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 13.06.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

313

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 1, und 4 II des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S.194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. Abw. AG) vom 03.02.1996,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 28/03 die 5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 beschlossen:

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Starkverschmutzungszuschlag
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Mehrwertsteuer
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und aller weiteren, zur umweltgerechten, schadloßen Abwasserbeschüßigung nötigen Aufwendungen, erhebt der GWAZ Abwassergebühren.

Die Abwassergebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, einschließlich der für die Abwasserbehandlung auf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin- Guben anfallenden Entgelte. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe.

Für das abgeleitete Niederschlagswasser und vergleichbare oder ähnliche Abwasser erhebt der GWAZ eine Niederschlagswassergebühr, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind

- a) der Eigentümer des an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsübereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumsseinheiten beziehen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- d) natürliche und juristische Personen, die ohne Genehmigung oder Unterzeichnung des GWAZ die öffentliche Entwässerungsanlage nutzen.

- (2) Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenerhebung befreite Gebührenschuldner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist oder von ihm Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Werden Abwasserkanäle neu errichtet, beginnt die Gebührenpflicht spätestens 3 Monate nach Aufforderung zum Anschluß. Der Zweckverband kann Abweichungen zulassen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses an die Entwässerungsanlage.
- (3) Wenn der Verband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschild, zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist der Abrechnungszeitraum des Trinkwasserbezuges. Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für zeitweilige Einleitungen wird der Erhebungszeitraum der Dauer der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung angepasst.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasser- und Niederschlagsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuldner die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November.

- (2) Bagatell Guthabestiegen
- (3) Bei Zahlungsordnung (Bbg Ko Auslage)

- (1) Die Gebühr für die Anforderung
- (2) Jeder Weisung schriftlich für die Kosten Verkl
- (3) Sind auf Gebühren dem Vert Dieselbe fea, geln
- (4) Ist zu erregen um n höhen od band unv
- (5) Der Gebühr Grundst prüfen.

- (1) Gebührer Grundst
- (2) Als Abw die im Er a) aus demung d b) aus nic Wasser c) von üb das öff schlags stücke Als Be m² s = 0, Der Fa m² für re 1991 d) durch 1 Abwas Draina

- (3) Hat ein W die Wasse des Vorjal Gebühren
- (4) Maßstabs
- (5) Ist in Fäll handen, is wortlich u gen, zu ue Gebühren oder nicht

314

- (2) Bagatelbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Verband mit sonstigen offenen Forderungen des Gebührenschuldners verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen auch, wenn der Einbau einer Messenrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

- (6) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben spätestens bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspatet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (7) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Für die Gebühren der Schlussrechnung bei einem Eigentümerwechsel haben Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dasselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, daß Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 8 Gebührensatz

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Abwassergebühr beträgt ab 01.01.2004 3,01 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Gebühr ab 01.01.2004 1,77 Euro je Kubikmeter.
- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Gebühr ab 01.01.2004 1,05 Euro je Kubikmeter.
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- (5) Für die dauernde oder zeitweilige Ableitung von Abwasser dessen Beschaffenheit mit Niederschlagswasser vergleichbar oder ähnlich ist, z.B. aus Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen, Drainagen und anderen Einleitungen, erhebt der Verband eine Gebühr von 1,05 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Regenwasserkanäle bzw. 1,77 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Mischwasserkanalisationssysteme.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkal-schlümmen auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt – für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter.

§ 9 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 8 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtzuflußfracht des Parameters i}} \cdot \text{wobei}$$

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluß des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluß des Klärwerkes}}$$

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.

ung

Entwässerungsanlage angeordnet besteht, tritt an die Stelle, so tritt der Nutzer an in § 9 des Sachenrechtsberichtigungs-Gesetzes (BGBI. I S. 2457) genann-

Grundstück ausübende natürliche Person, jedoch nicht für Anteile, die an anderen Grundstückseigentümern, die die Entwässerungsanlage nutzen.

des Brandenburg von der Abwasser in die Entwässerungsanlage ge-

mpflicht

dem der Anschluß der Entwässerungsanlage betriebsfertig her-

Vorfälle des Anschlusses an

Störungen festgestellt, die die Abwasserentwässerung beeinträchtigen, zuzüglich zu erheben.

Leistungen

der Abrechnungszeitraum

Entwässerungsanlage für die Abrechnung, so kann die Abrechnung in Zeitabschnitten erhoben werden, die Voraussetzungen, als Ab-

ergebühr

Zeitraum der Dauer der Abwasserentwässerung angepasst.

ig

einem Monat nach Zugang der Abrechnung werden für die Abrechnung, jeweils zum 15. des Monats, für alle übrigen Monate März, Mai, Juli, Septem-

- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beprobieren.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach §§ 7 und 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung an der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 9, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- (6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt. Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 125,00 Euro des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden. Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkorrekturen statt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11
Mehrwertsteuer**

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwertsteuerfrei erhoben.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 5. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 20.11.2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 28/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 21.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ

Präambel

Auf Grund der

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)
- der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 27/03 folgende 3. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ beschlossen:

**§ 1
Die Entgeltsatzung vom 07.12.99
wird wie folgt geändert:**

- 1. Im § 3 „Verbrauchspreis (Wasserpreis)“ wird der Absatz (3) neu gefasst. Er lautet wie folgt:
- (3) Der Mengenpreis für den Bezug von Rohwasser (unaufbereitetes Wasser welches kein Trinkwasser ist) beträgt 0,58 €/m³ (Nettopreis) zuzüglich des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes. Der zugehörige Grundpreis bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ, beschlossen am 20.11.2003 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 27/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 21.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

4. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund der

- §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)
- Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Versammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11.03 mit Beschluss Nr. VV 26/03 die 4. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen.

Die Wasserabgabensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 seiner Verbandsatzung.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2

Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:
sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).

Versorgungsleitungen:
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse:

(= Hausanschluss)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wassernahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

Übergabestelle:

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler:

sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.

Anlagen des Grundstückseigentümers:

ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 684). Die AVB Wasser V, §§ 2 bis 34, gilt für alle Kunden des GWAZ auch für Sonderkunden und Industrieunternehmen soweit ihre Gültigkeit in Sonderverträgen nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.
- (2) Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung einschließlich der Anlagen.
- (3) Die Anlagen bestehen aus:
 - 1. den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (Allgemeine Bedingungen) entsprechend §§ 2-34 der AVB WasserV als Anlage A dieser Satzung;
 - 2. den Ergänzenden Bestimmungen des GWAZ zur AVB Wasser V – Anlage B dieser Satzung (Ergänzende Bestimmungen);
 - 3. den weiteren Technischen Anschlussbedingungen des GWAZ gemäß § 17 AVB WasserV (Technische Anschlussbedingungen) – Anlage C dieser Satzung;

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.
- (5) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Für die Entgelte der Schlussrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.

18

e Grundstücke, zerversorgungs- zzwang besteht glich ist.

ageinrichtung r im Rahmen ichtung zu dek-

für Zwecke der echtigten (§ 5) derliche Überwa-

ngszwang

g wird auf Antrag Benutzung aus rfordernisse des ung ist unter An- eichen.

igen und Wider-

licht

ein bestimmten las e öffentli- nicht, andere entgegenstehen. ag der Benutzung- n Verbrauchszweck- chaffenheit von olchem Wasser nur ung gewährleistet

Anwendung.

nternehmen.

gewinnungsanlage hat teilung zu machen; schluß an die öffentli- Er hat durch geeigne- gewinnungsanlage orgungsnetz möglich agen bestehen.

handene Eigenanlagen.

licht

band jede Auskunft zu Entgelte und Grund-

ids, mit dem Verband nerhalb eines Monats

igentümerwechsel haf-

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen A bis C entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig. handelt, wer:
 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 2. die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den Vorschriften über die Allgemeinen Bedingungen (Anlage A) und Ergänzenden Bestimmungen (Anlage B) sowie den Technischen Anschlußbedingungen (Anlage C) zuwiderhandelt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach Nummer 13, Abs. 1 und 2 der Anlage B zu dieser Satzung, angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehene Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist im Sinne des § 36, Abs. 1, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Verbandsvorsteher des GWAZ.
- (5) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem §§ 13-23 des Ordnungsbeförderungsgesetzes vom 13.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 13

Die Anlagen:

- A „Allgemeine Bedingungen“
 - B „Ergänzende Bestimmungen“
 - C „Technische Anschlußbedingungen“
- sind Bestandteil dieser Satzung.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der Verbandversammlung

Bekanntmachungsanordnung!
Vorstehende 4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 20.11.2003 durch die Verbandversammlung mit Beschluss Nr. VV 26/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 21.11.2003

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im
Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1 Gültig ab 1. April 1980

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Vertragsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen dem Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vortrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Verhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszubücheln.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 - 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung erfüllt, wenn die Unternehmung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verzögert.
- (3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind,

die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zurechnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgebodert auszuweisen.

r Kunde dem
Der Kunde hat
siner Eigenanlage
ingsnetz möglich

lligen allgemeinen
enden Preise Was-

werden erst nach
lie dazugehörenden
geteilt werden.

iften und den aner-
kantz (Trink- oder
nternehmen ist ver-
ur eine einwand-
en Versorgungsgel-
ie Beschaffenheit
en und behörd-
ler aik zu an-
nen , technischen
nge des Kunden

id Druck des Was-
sgehen, so obliegt
ffen.

atigung bei
en

Wasser im vereinbar-
zur Verfügung zu stel-

ng der öffentlichen
lich vorbehalten sind,
orgung durch höhere
og ihm wirtschaftlich

dies zur Vornahme be-
wasserungsunter-
keit unverzüglich zu

n bei einer nicht nur
Versorgung rechtzeitig
; Benachrichtigung ent-

st t s Unterneh-

brochungen verzögern

§ 10
Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen.
Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuzüglich gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11
Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerstachtd oder Wasserzählerstachrand anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12
Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13
Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14
Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

zeitweiliger Zweck-

zum Ausbaue gemäß den

werden

den Gu-

handset-verband eine Ausübungsgemäßheit nicht, Auseinander der Besbehörde.

lung

fassung Anzahl in behörde.

ten des § 9.

versammlung

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlusnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstellen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Dauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

**§ 23
Vertragsstrafe**

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

**§ 24
Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

**§ 25
Abschlagszahlungen**

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

**§ 26
Vordrucke für Rechnungen und Abschläge**

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

**§ 27
Zahlung, Verzug**

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

**§ 28
Vorauszahlungen**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

**§ 29
Sicherheitsleistung**

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

**§ 30
Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

**§ 31
Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

324

§ 32

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Öffentlichrechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980
 Der Bundesminister für Wirtschaft
 Lambsdorff

rsorgungs-
 ei Wochen

ugsunterneh-
 g durch einen
 za auch pau-

Wasserver-
 angen, wenn
 r Kunde zeit-
 schkommt.

rihergehenden
 auch ver-
 Verbrauch er-
 gen. Erstreckt
 hebt das Was-
 es die Voraus-
 orauszahlung

rversorgungs-
 Hausenschlus-
 og verlangen.

ht in der Lage,
 der Höhe Si-

ntischen

er nach erneu-
 igsverpflich-
 las Wasserver-
 hierauf ist in
 Verkauf von
 zehmers.

ten

chügen zum

g innerhalb
 der Abschlags-

r mit unbestrit-
 chnet werden.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

1. Zu § 2 AVB WasserV Vertragsabschluss

(1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – im folgenden GWAZ genannt – schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die aus dem Überlassungsvertrag der CoWAG an den GWAZ überlassenen Versorgungsverträge bleiben bis zu ihrem Neubeschluß gültig.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wassernutznahme.

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsverpflichteten zu benennen.

(4) Der Antrag für die Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muß ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstückes zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigefügt werden.

2. Zu § 3 der AVB WasserV Bedarfsdeckung

(1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.

(2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.

(3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bzw. Winterabspernung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 AVB WasserV Art der Versorgung

(1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlußnehmer angeschlossen wird.

(2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschluß kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Ei-

nem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).

(4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsbüchlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zu § 5 AVB WasserV Umfang der Versorgung

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wassereingeltes zu.

5. Zu § 9 AVB WasserV Baukostenzuschüsse

(1) Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse. Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GWAZ einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

(2) Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.

(3) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

(4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(5) Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemüht sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß (BKZ) wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = \frac{0,7 \times K \times P_A}{\sum P_A}$$

Darin bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;

P_A = der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistungen in m³/d);

∑ P_A = Summe aller P_A für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden müssen.

(6) Haushaltsbedarf

Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von 0,4 m³/d je Wohneinheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:

bei 1 Wohneinheit	$P_A 1 = 1,0$
bei 2 Wohneinheiten	$P_A 2 = 1,4$
bei 3 Wohneinheiten	$P_A 3 = 1,7$
bei 4 Wohneinheiten	$P_A 4 = 2,0$
jede weitere Wohneinheit	$P_A 5 = P_A 4 + 0,2$

(7) Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf

Bei gewerblichem, beruflichem und/oder sonstigem Bedarf wird die vorzuhaltende Leistung in l/s angesetzt.
Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw. deren Wasserversorgung über den Anschluß eines Wohngebäudes erfolgt, wird entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Höhe des Anschluswertzuwachses.

(8) Ein weiterer Baukostenzuschuß wird dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, daß die vorhandene Anschlußleitung durch eine größere ersetzt werden muß. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.

(9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.

(10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind 50,00 €.

6. Zu § 10 AVB WasserV
Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluß verlangen.

(3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder statuiert er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.

(4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.

(5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Inneneleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bestimmungen greift.
Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.

(6) Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlußleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuß, errechnet und aufgedruckt, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als ange-

nommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist.

Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 DM oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Ziff. 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

7. Zu § 11 AVB WasserV

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Zu § 12 AVB WasserV

Kundenanlage

Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.
Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

9. Zu § 13 AVB WasserV

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Die Kosten trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für zwei Monteurstunden.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.

10. Zu § 14 der AVB WasserV

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

11. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV

Grundstücksbenutzung, Meßeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Meßeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.

12. Zu § 16 AVB WasserV
Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefährlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

13. Zu § 22 der AVB WasserV
Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasseretz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Brauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.

18. Sonstige Bestimmungen

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

(2) Die Entnahme für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

(3) Der Mieter von Standrohren und Überflurhydrantenentnahmeanordnungen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs bzw. der Überflurhydrantenentnahmeanordnung an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bestimmungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen mit Wirkung für alle Anschlußnehmer und Kunden ändern und ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzugeben.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlußnehmer bzw. Kunden zugänglich.

Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlußnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

(4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

19. Zu § 37 AVB WasserV
Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

14. Zu § 24 AVB WasserV
Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

15. § 27 AVB WasserV
Zahlung, Verzug

(1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung	3,00 €
2. Androhung der Versorgungseinstellung	10,00 €

(2) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

16. Zu § 30 der AVB WasserV
Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 33 AVB WasserV
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 8, Abs. 1.

(2) Will ein Kunde, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Anlage C zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Technische Anschlußbedingungen

Auf Grundlage der Anlage A zur WAS § 17 erlßt der GWAZ folgende Technische Anschlußbedingungen:

1. Der GWAZ liefert Trinkwasser mit einem Minimaldruck von 2,5 bar und einem Maximaldruck von 8 bar, gemessen unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Druckschwankungen aufgrund von Havarien, Rohrbrüchen und sonstigen Betriebsstörungen, welche der GWAZ nicht zu vertreten hat, bleiben hiervon unberührt.
2. Die geogene Beschaffenheit des Wassers im Versorgungsgebiet erfordert in unregelmäßigen Abständen Rohrnetzspülungen. Während dieser Spülungen kann es zu erheblichen Druckschwankungen kommen. Dies führt jedoch nicht zur Überschreitung des Maximaldruckes. In einzelnen Fällen kann sich die Spülung von Hausanschlüssen erforderlich machen. Die Anschlußnehmer haben diese Spülungen zu dulden. Durch Ablösung von Ablagerungen kann es während oder unmittelbar nach den Spülungen zu einer kurzzeitigen braunen Trübung des Wassers kommen.
3. Anschluß- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlußleitung vorhanden ist, so muß auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Versorgungsleitungen und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauspotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, daß spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird durch die örtlichen Feuerwehren unter Anwendung des Brandenburger Brandschutzgesetzes Trinkwasser aus den Hydranten des Versorgungsnetzes des GWAZ zur Brandbekämpfung entnommen, so darf dazu ausschließlich der Eigendruck des Trinkwassers verwendet werden. Ein Saugen aus dem Netz mit Maschinenpumpen ist strengstens verboten. Das Füllen von Feuerlösch-Tankfahrzeugen hat über den Netz-Eigendruck zu erfolgen. Druckstöße aus der Betätigung schnellschließender Armaturen sind zu vermeiden. Die entnommenen Mengen sind zu erfassen und in Abrechnung des Einsatzes dem GWAZ mitzuteilen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 13. 06. 2003

Beschluss Nr. VV 08/03

Die Verbandsversammlung beschließt,

1. den am 03. 04. 2003 gefaßten Beschluss Nr. VV 01/03 über die 15. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes aufzuheben;
2. die 15. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Fassung zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 09/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die 4. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 11/03

Die Verbandsversammlung beschließt, der vorliegende Jahresabschluss zum 31. 12. 2002 wird auf Basis des vorgetragenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RATIONAL festgestellt.

Beschluss Nr. VV 12/03

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss des Jahres 2002 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 13/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2002 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

Gemäß § 27 der VO über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) im Land Brandenburg sind die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Gewinnverwendung öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht 2002 liegt in der Woche vom 15. 12. 2003 bis 19. 12. 2003 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Raum 21 des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr. VV 14/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die in der Anlage beiliegenden Abwasserbeseitigungskonzepte für die Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße und des Landkreises Oder-Spree.

328

**Beschlüsse der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20. 11. 2003**

Beschluss Nr. VV 15/03

Die Versammlung beschließt, den **Trinkwasserpreis** für das Wirtschaftsjahr 2004, wie im Jahr 2003, bei 1,72 t/m^3 und einem Grundpreis von 30,68 $\text{t}/\text{Qm}^2,5$ und Jahr, gemäss anliegender Kalkulation, konstant zu halten.

Beschluss Nr. VV 23/03

Die Versammlung beschließt, den **Wirtschaftsplan** für das Wirtschaftsjahr 2004 in der anliegenden Form zu bestätigen.

Beschluss Nr. VV 16/03

Die Versammlung beschließt, den **Rohwasserpreis** für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 0,58 t/m^3 zu erhöhen. Der Grundpreis pro Wasserzähler Qn 2,5 soll mit 30,68 t/Jahr konstant bleiben.

Beschluss Nr. VV 24/03

Die Versammlung beschließt, die 16. Änderungssatzung der **Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 17/03

Die Versammlung beschließt, die **Abwassergebühr für kanalsortiertes Abwasser** für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 3,01 t/m^3 zu senken.

Beschluss Nr. VV 25/03

Die Versammlung beschließt, die 3. Änderungssatzung zur **Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 18/03

Die Versammlung beschließt, die **Entsorgungsgebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalien (Abwasser)** für das Wirtschaftsjahr 2004 mit einer Grundgebühr von jährlich 73,79 t je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 3,86 t/m^3 festzulegen.

Beschluss Nr. VV 26/03

Die Versammlung beschließt, die 4. Änderungssatzung zur **Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 19/03

Die Versammlung beschließt, die **Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstücken** mit einer Grundgebühr von jährlich 13,62 t je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 12,46 t/m^3 festzulegen.

Beschluss Nr. VV 27/03

Die Versammlung beschließt, die 4. Änderungssatzung der **Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 20/03

Die Versammlung beschließt, die **Klärschlamm Entsorgung** für das Wirtschaftsjahr 2004 mit einer Grundgebühr von jährlich 7,07 t je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 14,58 t/m^3 festzulegen.

Beschluss Nr. VV 28/03

Die Versammlung beschließt, die 5. Änderungssatzung der **Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 21/03

Die Versammlung beschließt, die **Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser für den Regenwasserkanal** für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 1,05 t/m^3 zu erhöhen.

Beschluss Nr. VV 29/03

Die Versammlung beschließt, die 2. Änderungssatzung der **Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 22/03

Die Versammlung beschließt, die **Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser über den Mischkanal** für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 1,77 t/m^3 zu erhöhen.

Beschluss Nr. VV 30/03

Die Versammlung beschließt, die 3. Änderungssatzung zur **Anschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Weitere Bekanntmachungen

Auslegung des Jahresabschlusses 2001

Der mit Beschluss der Versammlung vom 27. 06. 2002 VV 07/02 festgestellte Jahresabschluss 2001 (Veröffentlichung der Beschlüsse VV 07/02, VV 08/02 und VV 09/02 im Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband vom 28. 12. 2002; 2. Jahrgang Nr. 03/2002, Seite 7) wird in der Woche vom 15. 12. 2003 bis 19. 12. 2003 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Raum 21 des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), öffentlich zur Einsicht ausgelegt.